



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT VAR d.o.o.

Version 2021

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

- 1.1. Der Lieferant: Ein Unternehmen, Unternehmer oder eine andere juristische oder natürliche Person, die sich verpflichtet, dem Käufer Waren zu liefern oder Dienstleistungen für den Käufer zu erbringen.
- 1.2. Der Käufer: Var d.o.o., Panonska 23, 9250 Gornja Radgona.
- 1.3. Der Endkunde: ein Kunde des Käufers.
- 1.4. Die Waren: dies bezieht sich auf sämtliche Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Ausrüstungen, Produkte und Dienstleistungen, die im Geschäftsbetrieb des Unternehmens verwendet werden und (in)direkt mit der Herstellung des Produkts für den Käufer verbunden sind.
- 1.5. Mit seinem Angebot bzw. einem Vertrag garantiert der Lieferant, dass er über alle Fähigkeiten und Kapazitäten zur vollständigen Umsetzung des Angebots bzw. des Vertrags nach den neuesten Handelsregeln verfügt. Alle Angebote, Bestellungen und Verträge sind bindend und unterliegen ausschließlich den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Stellt der Lieferant von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen auf, sind diese für den Käufer ohne dessen ausdrückliche schriftliche Bestätigung in keiner Weise bindend. Dies gilt auch, wenn der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt und an beliebiger Stelle zusätzliche oder besondere Klauseln hinzufügt, dass er nur zu seinen eigenen Bedingungen liefern möchte.
- 1.6. Informationen über den Käufer, die Bestellung, den Vertrag und Ähnliches sind vertraulich und gelten als Geschäftsgeheimnis gemäß dem geltenden Recht.
- 1.7. Jegliche Abweichungen von den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind nur mit Zustimmung des Käufers und auf dessen schriftliche Bestätigung zulässig.



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

2. ANGEBOT und BESTELLUNG

- 2.1. Bestellungen und Änderungen erteilt der Käufer schriftlich anhand eines schriftlichen Angebots des Lieferanten. Nur schriftliche Bestellungen, die dem Lieferanten per Post, Fax, E-Mail oder über das EDI-System übermittelt werden, gelten als gültig.
- 2.2. Ein Angebot des Lieferanten muss insbesondere Folgendes enthalten:
 - a) die Menge, Art und Qualität der Waren oder Dienstleistungen;
 - b) den Preis, zu dem die Waren oder Dienstleistungen angeboten werden;
 - c) die Zahlungsart;
 - d) die Lieferfrist;
 - e) die Lieferweise und den Lieferort der Waren oder Dienstleistungen;
 - f) die Adresse und sonstige Identifikationsmerkmale des Lieferanten;
 - g) Sonstiges.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung eine schriftliche Bestellungsbestätigung per E-Mail oder per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Sollte der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der angegebenen Frist bestätigen, gilt die Bestellung als bestätigt.
- 2.4. Die in der Bestellung bzw. Auftragserteilung angegebenen Liefertermine und Lieferbedingungen sind bindend.
- 2.5. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer über alle Abweichungen, die sich auf Liefertermin, Menge und Qualität auswirken können, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall muss der Lieferant vom Käufer schriftliche Anweisungen zur weiteren Vorgehensweise einholen.
- 2.6. Der Käufer hat jederzeit das Recht, die Umsetzung der Bestellungen zu kontrollieren, und der Lieferant muss ihm dies ermöglichen.
- 2.7. Die Abtretung der Bestellung an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers berechtigt den Käufer, teilweise oder in Gänze von der Bestellung zurückzutreten, darüber hinaus hat der Käufer Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

3. LIEFERUNG VON WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1. Der Lieferant muss die Waren oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag oder der Bestellung des Käufers liefern. Von der Bestellung abweichende Lieferungen müssen vom Käufer vorher schriftlich genehmigt werden.
- 3.2. Bei Nichtübereinstimmungen mit der Bestellung behält sich der Käufer das Recht vor:
- a) die Annahme der gelieferten Waren zu verweigern, diese dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Vertrag bzw. der Bestellung zurückzutreten;
 - b) die Annahme der gelieferten Waren zu verweigern, diese dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und die Erfüllung des Vertrages bzw. der Bestellung zu verlangen;
 - c) nach Vereinbarung mit dem Lieferanten die gelieferten Waren unter geänderten Bedingungen zu behalten;
 - d) die gelieferten Waren zu behalten und vom Lieferanten die Nachbesserung aller an den gelieferten Waren vorhandenen Mängel innerhalb einer vereinbarten Frist zu verlangen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung trägt der Lieferant.
- 3.3. Der Lieferort wird in der Bestellung des Käufers festgelegt. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, gilt als Lieferort das Lager des Käufers. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für das Risiko und die Gefahr der Waren, die zum Käufer transportiert werden.
- 3.4. Die Ware Zustellung kann von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 14:00 Uhr erfolgen.
- 3.5. Der Käufer kann die Lieferung von Waren, die nicht gemäß der Bestellung bzw. den Bestimmungen des Vertrags geliefert werden, auf Kosten des Lieferanten ablehnen.
- 3.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität und Übereinstimmung mit der technischen Dokumentation jeder einzelnen Lieferung mit den entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Für Mängel der Ware haftet der Lieferant vollumfänglich.
- 3.7. Bei Lieferung von Blechen und Schraubenschweißelementen ist der Lieferant verpflichtet, auf jedem Lieferschein die Chargennummer des Materialherstellers anzugeben.
- 3.8. Der Käufer hat in jedem Fall das Recht, die Art der Fehler- bzw. Mängelbeseitigung zu wählen.



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

- 3.9. Bei Überschreitung der Lieferfrist/Verzug kann der Käufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und/oder die Zahlung einer Vertragsstrafe sowie Schadensersatz der tatsächlichen und mittelbaren Schäden verlangen, wenn diese die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen. Der Käufer ist berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtbestellungswertes, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbestellungswertes, zu berechnen.
- 3.10. Die Warenannahme erfolgt bei Warenlieferung durch die Eingangskontrolle und/oder durch das Lager des Käufers. Die Abnahme einer Dienstleistung erfolgt in Zusammenarbeit beider Parteien und auf eine zwischen den beiden Parteien vereinbarte Weise.
- 3.11. Bei einer Lieferung von technischen und technologischen Waren (Maschinen, Geräte usw.) erfolgt der Verantwortungsübergang zwischen dem Lieferanten und dem Käufer mit der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch die Vertreter des Käufers.
- 3.12. Der Gefahrübergang richtet sich nach den von beiden Parteien vereinbarten INCOTERMS-Klauseln. Sofern keine abweichenden Lieferbedingungen schriftlich vereinbart sind, erfolgt die Lieferung gemäß DDP Incoterms 2010 oder an einen von VAR angegebenen Ort. Bei DDP-Lieferungen oder wenn VAR zustimmt, die Transportkosten zu übernehmen, ist VAR berechtigt, die Lieferbedingungen von DDP auf FCA Incoterms 2010 zu ändern. Wenn VAR die Bedingungen auf FCA geändert hat, werden die Versandkosten vom Preis abgezogen. Übernimmt VAR die Transportkosten, muss der LIEFERANT die geeignetste, günstigste und am häufigsten verwendete Transportart und Verpackung wählen, es sei denn, VAR bestimmt die Transportart und Verpackung selbst.
- 3.13. Der LIEFERANT muss VAR unverzüglich über absehbare Lieferverzögerungen, die über die festgelegten oder Fixtermine hinausgehen, und/oder sonstige Erfüllungspflichten zu benachrichtigen.
- 3.14. Der LIEFERANT muss VAR gleichzeitig über die Gründe und die Dauer der Verzögerung informieren. Die physische Annahme einer verspäteten Lieferung von Produkten stellt keinen Verzicht auf die Rechte von VAR in Bezug auf eine verspätete Lieferung dar
- 3.15. Alle Lieferanten unterliegen des Weiteren dem Qualitätshandbuch für Lieferanten, das auf der Website des Käufers zu finden ist.

4. AN DEN LIEFERANTEN ÜBERGEBENE WAREN



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

- 4.1. Alle Materialien, Teile, Werkzeuge, Verpackungen und sonstige Gegenstände (im Folgenden: Gegenstände), die der Käufer dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtung übergibt, bleiben Eigentum des Käufers und werden vom Lieferanten für den Käufer aufbewahrt.
- 4.2. Der Lieferant darf die ausgehändigten Gegenstände nur zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Käufer oder zu anderen zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbarten Zwecken verwenden.
- 4.3. Verwendet der Lieferant die gelieferten Materialien und Einzelteile zur Herstellung eines Produktes, so erwirbt der Käufer Miteigentumsrechte an diesem Produkt.
- 4.4. Der Lieferant hat alle erforderlichen und geforderten Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Waren sowie alle notwendigen Reparaturen einschließlich der Bereitstellung von Ersatzteilen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, wenn dies für einen störungsfreien Arbeitsablauf erforderlich ist. Der Lieferant muss den Käufer unverzüglich über jegliche etwaige Störungen oder Mängel der Waren informieren, sobald ein solcher Fall eintritt.
- 4.5. Bei Lieferunterbrechungen, Vertragsverletzungen, einem tatsächlichem Insolvenzverfahren des Lieferanten oder Vertragsrücktritt seitens VAR hat der Käufer das Recht, die sofortige Rückgabe aller Waren zu verlangen, die Eigentum des Endkunden oder des Käufers selbst sind. Der Lieferant hat kein Eigentumsvorbehalt an den Waren.
- 4.6. Der Lieferant darf die Waren ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an einen anderen Ort verlagern.
- 4.7. Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Käufer erhaltenen Waren bis zur Höhe des Grundwertes auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt alle Forderungen aus solchen Versicherungen ab.

5. VERPACKUNGSPROCESS

- 5.1. Die Verpackung muss gemäß den Normen und den geltenden Gesetzen einwandfrei sein.
- 5.2. Die Verpackung muss für die verwendete Transportart und -Weise angemessen sein, damit die Waren beim Transport nicht beschädigt und in ihrem Gebrauchswert nicht gemindert



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

werden. Alle Kosten, die durch unsachgemäße Verpackung und ungeeignete Transportarten entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten.

- 5.3. Die Verpackung muss alle Angaben enthalten, die für die Annahme, die Rückverfolgbarkeit und die Lagerung der Waren gemäß Absprache mit dem Käufer erforderlich sind; sie müssen lesbar, unbeschädigt und richtig angebracht sein.

6. PREIS UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

- 6.1. Jede Rechnung muss sämtliche von den geltenden Rechtsvorschriften der Republik Slowenien vorgeschriebenen Daten enthalten. Der Rechnung für eine erbrachte Leistung ist zudem ein Übernahmeprotokoll beizufügen.
- 6.2. Der Lieferant stellt für jede Lieferung eine separate Rechnung, es sei denn, der Käufer und der Lieferant vereinbaren eine Sammelrechnung.
- 6.3. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis für die Waren oder Dienstleistungen ist endgültig; das bedeutet, dass im Preis auch sämtliche Steuern und Kosten enthalten sind, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.4. Alle Preise verstehen sich in Euro, sind Festpreise und können während der Vertragsdauer nicht geändert werden, sofern mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart wurde. Die Mindestzahlungsfrist beträgt 90 Tage ab Lieferdatum und ist im Liefervertrag festgelegt. Der Käufer kann die Rechnung wahlweise innerhalb von 15 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto begleichen; der Lieferant ist verpflichtet, ein Gutschreiben in Höhe des Betrages dieses Nachlasses auszustellen, sofern im Liefervertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.5. Der Käufer zahlt die erhaltene Rechnung innerhalb von 120 Tagen oder innerhalb einer anderen im Vertrag angegebenen Frist, gerechnet ab Ausstellungsdatum der Rechnung.
- 6.6. Wenn die Waren oder die Leistung Mängel aufweisen, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag der Mängelbeseitigung, was auch vom Käufer schriftlich bestätigt werden muss.
- 6.7. Die Rechnung darf keine Klauseln enthalten, die nicht mit dem Angebot, der Bestellung, dem Vertrag oder den Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen. Andernfalls ist der Käufer nicht zur Zahlung verpflichtet und/oder kann die Rechnung ablehnen; dies gilt auch, wenn die Rechnung oder Dokumentation mangelhaft ist oder nicht der Bestellung, dem Vertrag, der Vereinbarung oder der Lieferung entspricht.



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

7. QUALITÄT UND REKLAMATIONEN

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Spezifikationen gemäß den technischen Anforderungen oder der Materialliste, die bei Erstbestellung oder bei einer späteren Änderung zur Verfügung gestellt wird, zu erfüllen. Wenn wir innerhalb von 3 Tagen keine Stellungnahme zu den Anforderungen erhalten, gelten diese als von Ihnen akzeptiert.
- 7.2. Der Käufer wird den Lieferanten von etwaigen Abweichungen schriftlich benachrichtigen. Als nicht konformes Produkt/Lieferung gelten: beschädigte Verpackung, falsche Verpackung/Transport, mangelhafte Dokumentation, mangelhafte Kennzeichnung, Abweichungen von technischen Spezifikationen, Mengen- und Terminabweichungen bei der Lieferung.
- 7.3. Eventuelle versteckte Mängel wird der Käufer dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung gemäß den Bestimmungen des Obligationengesetzbuches und den Qualitätsrichtlinien für Lieferanten anzeigen.
- 7.4. Nach erfolgreicher Reklamationsabwicklung ist der Lieferant gesetzlich verpflichtet, dem Käufer innerhalb der gesetzlichen Frist eine Gutschrift für die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandenen Kosten auszustellen.
- 7.5. Der Käufer hat das Recht, dem Lieferanten Reklamationskosten in Höhe von 150 EUR pro Reklamation zu berechnen.
- 7.6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eine schriftliche Reklamation des Käufers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, schriftlich unter Angabe der Sofortmaßnahmen zu antworten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eine Reklamation innerhalb von zwei Wochen mit einem Bericht, wie er im Reklamationsprotokoll gefordert wird, zu reagieren.
- 7.7. Alle Produkte, an denen ein zusätzlicher/ungeplanter Arbeitsgang (einschließlich einer zusätzlichen 100%-Kontrolle) durchgeführt wurde, müssen auf den Verpackungseinheiten entsprechend zusätzlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- 7.8. Die zur Reklamationsabwicklung erforderliche Zeit gilt als Verzögerung.
- 7.9. Ist der Lieferant nicht im Stande, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, kann der Käufer die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder sie auf Kosten des Lieferanten bei einem Dritten beauftragen. Der Käufer ist auch berechtigt, geringfügige Mängel ohne Zustimmung des Lieferanten auf dessen Kosten zu beseitigen.



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

- 7.10. Wenn der Käufer eine Reklamation vom Endkunden erhält und die Verantwortung für die Reklamation nachweisbar beim Lieferanten liegt, werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Reklamation, die dem Käufer und seinem Endkunden entstehen, auf den Lieferanten übertragen.
- 7.11. Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten zu überprüfen und eine Beurteilung des Produktionsprozesses des Lieferanten sowie eine Prüfung der finanziellen Lage des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant muss hierbei die volle Kooperation und Unterstützung seines Fachpersonals sicherstellen.
- 7.12. Der Käufer behält sich das Recht vor, den Eskalationsprozess gemäß den internen Anweisungen für diesen Prozess einzuleiten: Lieferanten-Eskalationsprozess.
- 7.13. Unabhängig von der Möglichkeit einer Prüfung durch den Käufer muss der Lieferant die Produktqualität stets selbst überwachen und entsprechende Prüfungen der versandten Waren durchzuführen.
- 7.14. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Strategie zur Qualitätsverbesserung mit dem Ziel 0 PPM zu verfolgen.
- 7.15. Der Lieferant muss im IMDS-System (<http://www.mdsystem.com>) registriert sein und muss bei jeder Erstbemusterung im IMDS-System Produktinformationen übermitteln.
- 7.16. Der Lieferant muss die Ausrüstung herstellen, prüfen, instand halten und testen, um eine gleichbleibende Leistungsfähigkeit ohne jegliche Modifikationen zu gewährleisten, sofern nicht im Voraus etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.17. Der Käufer bewertet seine Lieferanten regelmäßig und ordnet sie in Qualitätsklassen ein. Erhält ein bestimmter Lieferant eine schlechte Bewertung, kann der Käufer vom Lieferanten Verbesserungsmaßnahmen verlangen, die der Lieferant innerhalb von 14 Tagen vorlegen muss.

8. GEFAHRGÜTER UND GEFAHRSTOFFE

- 8.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Käufer durch die Lieferung eines ökologisch bedenklichen Gegenstandes oder durch unsachgemäße Verpackung entstehen.
- 8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, für jede Erstlieferung oder und jede Änderung ein Sicherheitsdatenblatt in slowenischer Sprache vorzulegen; dieses Sicherheitsdatenblatt ist



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) einschließlich aller ihrer Änderungen und Ergänzungen zu erstellen.

- 8.3. Bei jeder Erstlieferung oder jeder Änderung verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer technische Datenblätter bzw. technische Anleitungen in slowenischer Sprache zur Verfügung zu stellen, die Informationen über die Verwendung und Zubereitung der Chemikalie enthalten.
- 8.4. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) gemäß Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), einschließlich aller ihrer Änderungen und Ergänzungen, enthalten.

9. ERSATZTEILE UND GEWÄHRLEISTUNGEN

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer vor der Produktions- oder Verkaufseinstellung der Waren rechtzeitig zu informieren, d.h. mindestens 1 Jahr vor der Einstellung. Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant dem Käufer die Ware weiterhin liefern, bis der Käufer eine andere geeignete Lösung gefunden hat.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer für mindestens 15 Jahre mit Ersatzteilen zu beliefern.
- 9.3. Der Lieferant leistet für die gelieferten Waren und deren Teile bzw. für die erbrachten Leistungen eine 24-monatige Gewährleistung, soweit nicht durch eine Vorschrift eine längere Frist bestimmt ist. Diese Frist beginnt mit Gefahrübergang auf den Käufer, nach Bestätigung der Abnahme der Maschine oder des Gerätes bzw. nach Beseitigung von Mängeln.
- 9.4. Der Käufer kann eine 24-monatige Gewährleistung auf Grundlage der URDG 758 verlangen.

10. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Bestellung erlangten Informationen über den Käufer und über die Absichten des Käufers zu schützen, sofern diese Informationen nicht allgemein bekannt sind.



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

Der Lieferant wird alle ihm bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Unterlagen des Käufers als Geschäftsgeheimnis schützen. Der Lieferant darf diese Dokumentation ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weitergeben.

11. HÖHERE GEWALT

- 11.1. Höhere Gewalt schließt jegliche Haftung der Vertragspartei aus, die sich auf höhere Gewalt beruft. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen der Vertragspartei sind, nach Vertragsschluss eingetreten sind und den Eintritt unvorhergesehener und unabwendbarer Umstände umfassen.
- 11.2. Unter höherer Gewalt wird von beiden Vertragsparteien jegliche Ursache verstanden, die eine der Vertragsparteien (den Lieferanten oder den Käufer) daran hindert, eine oder alle ihrer Verpflichtungen zu erfüllen, und die auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle zurückgeführt werden kann, auf welche die Vertragspartei, die an der Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert ist, keinen zumutbaren Einfluss hat und die von ihr nicht zumutbar hätten vermieden werden können; hierzu gehören Streiks, Betriebsschließungen oder sonstige Arbeitskämpfe (die entweder die Belegschaft des verhinderten Vertragspartners oder eine andere Person betreffen), Naturkatastrophen, Kriege, Unruhen, vorsätzliche Beschädigung, die Einhaltung der Bestimmungen von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Richtlinien, Vorschriften oder Anordnungen einer zuständigen Behörde, Überschwemmungen oder Stürme. Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen in irgendeiner Weise für die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt.
- 11.3. Jede Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt berufen möchte, muss die andere Vertragspartei innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen per Einschreiben mit Rückschein unter Angabe der Art, des Beginns und des voraussichtlichen Endes des Ereignisses höherer Gewalt darüber benachrichtigen.



VAR d.o.o.

Panonska 23
9250 Gornja Radgona |
Slowenien

T +386 2 564 89 10

E info@var.si

www.var.si

12. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 12.1. Entstehen dem Käufer durch die Haftung des Lieferanten bestimmte Kosten (Prozesskosten, Kosten von Produktrückrufen), werden diese Kosten vom Lieferanten der Waren bzw. der Dienstleistungen getragen.
- 12.2. Sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, muss der Lieferant eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Auf Verlangen des Kunden muss der Lieferant die Einhaltung dieser Anforderung in geeigneter Weise nachweisen.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 13.1. Für die Beilegung von Streitigkeiten ist ausschließlich das zuständige Gericht in Murska Sobota zuständig.
- 13.2. Anwendbares Recht: Recht der Republik Slowenien.
- 13.3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vor allen anderen Bedingungen und/oder zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist.
- 13.4. Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind in drei Sprachen verfasst. Bei Unklarheiten/Unstimmigkeiten gilt die slowenische Version.
- 13.5. Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten bis zu ihrer Änderung. Der Lieferant ist verpflichtet, auf www.var.si eventuelle Änderungen selbst zu verfolgen/überprüfen.